

Medizinischer Beirat der Deutschen Heredo-Ataxie-Gesellschaft

Geschäftsordnung

Präambel

Der medizinische Beirat der Deutschen Heredo-Ataxie-Gesellschaft (MB) besteht laut §9(1) und (2a) der Satzung der DHAG aus Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise für die Ziele des Vereins einsetzen und in der Öffentlichkeit für ihn tätig sind. Der MB steht dem Verein in fachlicher Hinsicht zur Seite und unterstützt ihn bei allen auftretenden Fragen und Problemen.

§1. Mitgliedschaft im MB

Mitglied im MB kann jede Person mit einer abgeschlossenen Ausbildung in einer medizinischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung werden. Die Mitgliedschaft in der DHAG ist nicht zwingend Voraussetzung für eine Mitarbeit im MB, wird jedoch erwünscht. Der Vorstand der DHAG beruft die Mitglieder des MB auf die Dauer von 3 (drei) Jahren. Der Vorstand der DHAG ist berechtigt, Mitglieder des MB vor Ablauf dieser Dreijahresfrist aus gewichtigen Gründen abzurufen und neue Mitglieder in den MB bis zum Ablauf der dreijährigen Amtsperiode zu berufen. Kommt es zum vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des MB aus persönlichen Gründen, behält sich der Vorstand der DHAG das Recht auf Kooptierung einer weiteren Persönlichkeit vor. Die Anzahl der Mitglieder des MB sollte 12 Personen nicht überschreiten, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Vertretern einzelner Fachrichtungen geachtet werden sollte. Mitglieder des MB sollen nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.

§2. Repräsentanz

Die Mitglieder des MB repräsentieren in dieser Eigenschaft nicht die DHAG nach außen. Veröffentlichungen, öffentliche Auftritte oder öffentliche Meinungsäußerungen in der Eigenschaft als Mitglied des MB der DHAG bedürfen der vorherigen Absprache und Zustimmung des Vorstandes der DHAG. Eine Ausnahme hiervon stellt die Weitergabe von Informationen über Ziele, Struktur und Aufgaben der DHAG an interessierte Personengruppen dar.

§3. Kontaktperson (Sprecher¹) zum Vorstand der DHAG

Die Mitglieder des MB wählen aus ihrer Mitte eine Kontaktperson (Sprecher), die die Verbindung zum Vorstand der DHAG unterhält, und einen Stellvertreter. Diese Kontaktperson ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen und informiert den Vorstand über die Meinung des MB bzw. die Mitglieder des MB über wichtige Vorstandsbeschlüsse. Anfragen von Seiten des MB an den Vorstand und seitens des Vorstandes an den MB erfolgen über den Sprecher. Sollte es nicht zur Wahl eines Sprechers des MB kommen, bestimmt der Vorstand der DHAG eine Person aus seinen Reihen als Kontaktperson zum MB, bis eine Wahl erfolgt ist.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§4. Arbeitsweise des MB

Die Mitglieder des MB treffen sich mindestens einmal im Jahr zu einer Arbeitsbesprechung, gewöhnlich zu der Mitgliederversammlung der DHAG. Die Arbeitsbesprechungen können auch per Videokonferenz abgehalten werden; jedoch ist die persönliche Präsenz zu bevorzugen. Dazu ist von dem Sprecher mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuladen. Sollte es die Situation erfordern, kann unter Beibehaltung der erwähnten Frist auch zwischenzeitlich zu einer Arbeitsbesprechung eingeladen werden. Die Delegation eines Stellvertreters des Beiratsmitglieds zu den Arbeitsbesprechungen ist nicht möglich. Die Arbeitsbesprechungen sind, bis auf die Anwesenheit der Vorstandsmitglieder der DHAG, nicht öffentlich; Beobachter werden auf Antrag zugelassen. Auf der jährlichen Arbeitsbesprechung wird über die geleistete Arbeit berichtet und es werden die nächsten Aufgaben besprochen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Beiratsmitglieder getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers. Zwischen den Arbeitstreffen erfolgt die Kommunikation der Mitglieder des MB schriftlich, (fern-)mündlich bzw. mit Hilfe digitaler Medien. Einzelne Mitglieder des MB können auch zu besonderen Aufgaben für das Vereinswohl herangezogen werden.

§5. Arbeitsinhalte des MB

Die Hauptaufgabe des MB besteht in der fachlichen Unterstützung der DHAG. Diese können umfassen:

- Beantwortung von an die DHAG gerichteten Anfragen;
- inhaltlicher Gestaltung von Informationsmaterialien und Verfassen von Beiträgen für den Herax-Fundus;
- Beratung bei der Auswahl von zu fördernden Forschungsprojekten;
- Gestaltung von Seminaren und Schulungen der DHAG und ihrer Regionalgruppen;
- aktuelle Berichte aus der Wissenschaft im Rahmen der Jahrestreffen der DHAG;
- Informationen des Vorstandes über die Wissenschaftsentwicklung;
- Unterstützung des Preisrichterkollegiums für den DHAG-Preis;
- Anregungen für die weitere Arbeit der DHAG etc.

§6. Finanzierung

Die Arbeit im MB erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich; es erfolgt keine Zuwendung von finanziellen oder Sachmitteln an die Mitglieder des MB für die geleistete Arbeit (ausgenommen sind Auszeichnungen besonderer Leistungen). Sollte eine umfangreiche Tätigkeit im MB zum Wohle der DHAG mit außergewöhnlichen Aufwendungen einhergehen, kann eine Rückerstattung dieser nach Vorstandsentscheid gewährt werden. Dazu ist ein schriftlicher, formloser Antrag unter Beifügung entsprechender Belege an den Vorstand der DHAG zu richten. Ansprüche auf zukünftige Zahlungen ergeben sich daraus nicht. Über die Finanzierung der jeweiligen Zusammenkünfte des MB entscheidet der Vorstand nach Wichtigkeit und Finanzlage. Prinzipiell kann der in seiner Gemeinnützigkeit anerkannte Verein Spendenbescheinigungen ausstellen.

§7. Beendigung der Mitgliedschaft im MB

Die Mitgliedschaft im MB endet laut §9 der Satzung der DHAG nach der Dauer von 3 Jahren. Unbegrenzte Wiedernominierung ist möglich, wenn das mündliche Einverständnis vorliegt. Eine Beendigung der Mitgliedschaft im MB steht jedem Mitglied ohne Angabe von Gründen frei. Über die zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht abgeschlossene Arbeitsaufgabe ist

dem Sprecher zu berichten; vorhandene Materialien, die für die kontinuierliche Weiterarbeit des MB erforderlich sind, sind auszuhändigen. Ansonsten gelten die Bestimmungen des §1. Bei einem regulären Ausscheiden eines Beiratsmitglieds kann der Vorstand der DHAG dieses Beiratsmitglied aufgrund seiner besonderen Leistungen im MB und seiner Verdienste um die Entwicklung der DHAG zum „Ehrenmitglied des Medizinischen Beirates der Deutschen Heredo-Ataxie-Gesellschaft e. V.“ ernennen. Diese Ehrung ist mit einer Urkunde verbunden. Das Ehrenmitglied erlangt damit das Recht, mit beratender Stimme an den Arbeitsbesprechungen des MB teilzunehmen und sich mit seiner Expertise an der Erfüllung der Aufgaben des MB (vgl. § 5) einzubringen.

§8. Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung des MB wird vom Vorstand der DHAG regelmäßige auf Aktualität überprüft und ggf. ergänzt bzw. aktualisiert. Sowohl diese Geschäftsordnung als auch die Veränderungen werden den Mitgliedern des MB zur Kenntnis gegeben.

Hannover, den 19.4.2024

.....
Marion Nadke
1. Vorsitzende der DHAG